



II-11578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7336/1-Pr 1/93

5255/AB

1993 -11- 16

zu 5328/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5328/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Justizermittlungen gegen AMAG-Ehrlich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Seit wann ermittelt die Staatsanwaltschaft Ried in der Causa Ehrlich? In welchem Ermittlungsstadium ist das entsprechende Verfahren derzeit?
2. Welche Vorwürfe liegen dem Verfahren derzeit zugrunde? Wie beurteilt der Minister die zitierten Aussagen des Staatsanwaltes?
3. Welche Gesamtvorwürfe werden in der Causa Ehrlich im Detail ermittelt?
4. Kam es seitens der Staatsanwaltschaft Ried in diesem Zusammenhang bereits zur Anforderung der Recherche-Ergebnisse des Rechnungshofes in Sachen AMAG?
5. Ergab sich aus diesem neuen Material eine Erhärtung des Vorwurfes der fahrlässigen oder betrügerischen Krida?

DOK 1103P

- 2 -

6. Kam es in der Causa Ehrlich zu einem wie immer gearteten Eingreifen seitens des Ministeriums oder der Politik? Erfolgten Weisungen oder politische Interventionen? Wenn ja, von welcher Person zu welchem Datum in welchem konkreten Zusammenhang mit welcher konkreten Absicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Strafsache gegen den ehemaligen Generaldirektor der Austria Metall-AG (AMAG) DDr. Robert Ehrlich ist bei der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis seit 29.5.1991 anhängig. Das Verfahren befindet sich derzeit im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen.

Zu 2 und 3:

Verfahrensgegenstand ist der in Medienberichten geäußerte Verdacht, daß der Vorstand der AMAG in den Jahren 1989 und 1990 die deutschen Unternehmungen "Aluminiumgießerei Villingen" und "Aluteam" sowie weitere Auslandsbeteiligungen um weit überhöhte Preise erworben habe, wobei es jeweils zu einer persönlichen Bereicherung des DDr. Robert Ehrlich und ihm nahestehender Personen gekommen sein könnte (Verdacht des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Fall StGB). Ferner geht es in diesem Zusammenhang um den Verdacht, daß DDr. Robert Ehrlich und ein weiteres Vorstandsmitglied die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den betreffenden Geschäften jeweils durch unrichtige Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen herbeigeführt hätten (§ 255 AktienG).

Weiters werden auf Grund anonymer Anzeigen - ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des § 153 StGB - der Verdacht der

DOK 1103P

- 3 -

Annahme von Provisionen durch DDr. Robert Ehrlich bzw. seine Gattin anlässlich der Vergabe größerer Aufträge der AMAG und der Verdacht des Verkaufs von Grundstücken eines Tochterunternehmens der AMAG um einen bei weitem zu niedrigen Kaufpreis geprüft.

Auf Grund der bisherigen Beweisergebnisse ist aber auch ein Tatverdacht gegen DDr. Robert Ehrlich und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie gegen den Generaldirektor der Austrian Industries Dr. Hugo Michael Sekyra in Richtung des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3 StGB indiziert. Gerichtliche Vorerhebungen auch in diese Richtung hat die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis Anfang November 1993 beantragt.

Bis dahin waren Verdachtsmomente in Richtung des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 StGB oder des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 StGB nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Die im Einleitungstext der Anfrage sinngemäß wiedergegebene Äußerung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis gegenüber einem oder mehreren Medienvertretern stellte daher nach Mitteilung des Sachbearbeiters lediglich eine allgemeine Erläuterung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale dieser beiden Delikte, insbesondere der maßgeblichen Kriterien für deren Abgrenzung voneinander, ohne konkrete Bezugnahme auf das gegenständliche Strafverfahren dar.

Zu 4 und 5:

Im Rahmen ihrer Antragstellung von Anfang November 1993 hat die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Ried im Innkreis beantragt, den Rechnungshof um Vorlage der für das Strafverfahren relevanten Teile der Ergebnisse jenes die AMAG be-

DOK 1103P

- 4 -

treffenden Prüfungsverfahrens zu ersuchen, in dem nach Medienberichten bereits ein Rohrbericht ausgearbeitet worden ist.

Zu 6:

Zu einem politisch motivierten Eingreifen des Bundesministeriums für Justiz oder sonstigen politischen Interventionen ist es im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Strafverfahren nicht gekommen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 29 Abs. 1 StAG wurden der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis von der Oberstaatsanwaltschaft Linz, jeweils nach Genehmigung des darauf abzielenden Vorhabens durch das Bundesministerium für Justiz, folgende Weisungen erteilt:

1. Mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz (Oberstaatsanwalt Dr. Ded in Vertretung des damaligen Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Komar) vom 22.7.1991 wurde die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ersucht, die in ihrem Vorhabensbericht vom 18.6.1991 in Aussicht genommenen, nicht näher umschriebenen sicherheitsbehördlichen Erhebungen zunächst auf die Beischaffung bestimmter Unterlagen zu beschränken, auf die sich der Verteidiger des DDr. Robert Ehrlich in einer inzwischen bei der Oberstaatsanwaltschaft Linz eingelangten Eingabe vom 26.6.1991 bezogen hat, und dem Verdächtigen eine schriftliche Stellungnahme zu jenen Vorwürfen abzuverlangen, die in einem Artikel des Wirtschaftsmagazins "trend" gegen ihn erhoben wurden. Weiters wurde die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ersucht, nach dem Vorliegen der Ergebnisse dieser Erhebungsschritte neuerlich einen Vorhabensbericht zu erstatten.

DOK 1103P

- 5 -

2. Mit Erlaß vom 21.11.1991 wies die Oberstaatsanwaltschaft Linz (Erster Oberstaatsanwalt Dr. Buchmayr in Vertretung des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Komar) die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis an, der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich nicht bloß generelle, sondern bestimmte, konkret indizierte Erhebungen aufzutragen, nämlich die Beischaffung des Ergebnisses einer allfälligen Revision durch die Austrian Industries, des ÖIAG-Aufsichtsratsprotokolls vom 21.5.1990 und des die Grundlage der "trend"-Veröffentlichungen bildenden Dossiers, sowie die Einvernahme der von einem anonymen Anrufer bekanntgegebenen Auskunftspersonen und des Verfassers der "trend"-Artikel. Auch in diesem Fall wurde die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ersucht, nach Durchführung der Erhebungen erneut über das von ihr beabsichtigte weitere Vorgehen zu berichten.

Die Zielrichtung dieser beiden Weisungen, die jeweils zu Zeitpunkten ergangen sind, als gerichtliche Vorerehebungen noch nicht eingeleitet waren, bestand jeweils darin, gezielte sachverhaltsklärende Erhebungsschritte zu gewährleisten und der Gefahr von Verfahrensverzögerungen vorzubeugen, die stets dann besteht, wenn der Sicherheitsbehörde bei einem komplexen Sachverhalt ein pauschaler Erhebungsauftrag ohne konkrete Benennung der von der Anklagebehörde für erforderlich erachteten Erhebungsschritte erteilt wird.

3. Mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz (Erster Oberstaatsanwalt Dr. Buchmayr in Vertretung des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Komar) vom 9.4.1992 wurde der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis aufgetragen, die damaligen sicherheitsbehördlichen Erhe-

DOK 1103P

- 6 -

bungen auch auf ein Faktum zu erstrecken, bei dem die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis nicht von einer weiteren Erhebungen rechtfertigenden Verdachtslage ausgegangen war, nämlich auf den oben im Rahmen der Beantwortung der Anfragepunkte 2. und 3. angeführten, in einer anonymen Anzeige geäußerten Verdacht des ungünstigen Verkaufs von Grundstücken einer Tochterfirma der AMAG.

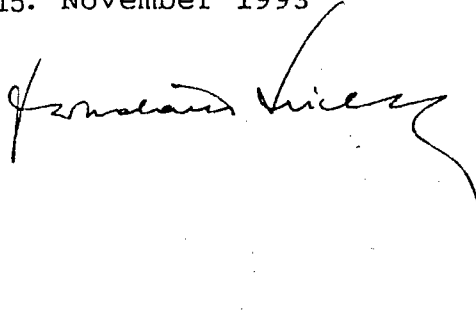
4. Mit Erlaß vom 20.10.1993 wies die Oberstaatsanwaltschaft Linz (Erster Oberstaatsanwalt Dr. Buchmayr) die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis an,
 - a) statt des in Aussicht genommenen Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung gegen DDr. Robert Ehrlich und ein weiteres Vorstandsmitglied weiterhin lediglich gerichtliche Vorerhebungen zu beantragen, um zur Gewährleistung einer möglichst verzögerungsfreien Verfahrensführung jeweils eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen,
 - b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der AMAG und deren Kompetenzen während der strafrechtlich relevanten Zeiträume festzustellen und für den Fall, daß sich daraus noch gegen weitere Personen (neben den beiden ehemaligen Vorstandsmitgliedern der AMAG und dem Generaldirektor der Austrian Industries Dr. Hugo Michael Sekyra) der Verdacht einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vor allem in Richtung des § 159 StGB) ergeben sollte, auch gegen diese - auch zur Vermeidung einer allfälligen Verjährung - die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens zu beantragen und
 - c) im Rahmen der gerichtlichen Vorerhebungen auch den Antrag zu stellen, den Rechnungshof um Vorlage der verfahrensrelevanten Teile der Ergebnisse des dem

DOK 1103P

- 7 -

AMAG-Rohbericht zugrundeliegenden Prüfungsverfahrens zu ersuchen (s. bereits oben zu den Anfragepunkten 4. und 5.).

15. November 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Vizey'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.

DOK 1103P